

Vereinsatzung

Name und Sitz des Vereines:

§1

Der Verein führt den Namen

Schützenverein „Wilhelm Tell e.V. Talheim“.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter VR440089 eingetragen und hat seinen Sitz in Horb – Talheim Kreis Freudenstadt

Zweck des Vereins:

§2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er dient der Pflege und der Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art, sowie der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Er ist Mitglied des Württembergischen Schützenverbandes 1850 e.V., des Deutschen Schützenbundes, des Württ. Landessportbundes e.V., sowie des Bundes Deutscher Schützen und erkennt deren Satzungen an.

Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit

§ 3

Der Verein bekennt sich zu einem humanistisch geprägten Menschenbild, er dient der Wahrung und Förderung der ethischen Werte im Sport und fördert das bürgerschaftliche Engagement. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Der Verein betreibt mit seinen Disziplinen in in zugelassenen Sportarten einen gewaltfreien Sport. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen. Er sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern verpflichtet, fördert deren Persönlichkeitsentwicklung durch Bewegung und Sport und trägt zu Rahmenbedingungen bei, die ein gewaltfreies Aufwachsen ermöglichen. Mitglieder, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Vereinsleben offenbaren, haben mit Ausschluss zu rechnen.

Geschäftsjahr:

§4

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Mitgliedschaft:

§5

1. Der Verein hat:
 1. Aktive Mitglieder über 18 Jahre
 2. Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
 3. Passive (ausschließlich fördernde) Mitglieder
 4. Ehrenmitglieder
2. Zur Aufnahme ist die schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Ausschuss. Bei Jugendlichen ist die Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich.
3. Jedes neuaufgenommene Mitglied erhält auf Wunsch eine Satzung zum Selbstkostenpreis. Das neuaufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereines anzuerkennen und zu achten.
4. Mitglieder, die mindestens 65 Jahre alt sind und die mindestens seit 25 Jahren Vereinsmitglied sind, werden automatisch zu Ehrenmitgliedern ernannt. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder zahlen weiterhin ihre Verbandsbeiträge, aber keinen Vereinsbeitrag.

Rechte und Pflichten der Mitglieder:

§6

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Ausschussbeschluss von Fall zu Fall bestimmt.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu respektieren.
5. Dazu gehören auch die vom Ausschuss festgelegten jährlich zu erbringenden Arbeitsstunden für den Verein oder eine anteilige Ersatzleistung für nicht erbrachte Stunden. In begründeten einzelnen Fällen oder durch längere angeordnete Einstellung des

Schiessbetriebs kann der Ausschuss im Sinne der betroffenen Mitglieder über eine alternative Regelung entscheiden.

6. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren relevanten persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
7. Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.
8. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.
9. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. (5) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

Erlöschen der Mitgliedschaft:

§7

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Ausschusses ausgeschlossen werden (§6, Abs. 3). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet.

Ausgetretene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.

Beiträge der Mitglieder:

§8

Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Gesamt- Jahresbeitrag. Die Höhe des Vereinsjahresbeitrags wird durch die Hauptversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder zahlen keinen Vereinsbeitrag, aber weiterhin ihre bisherige Verbandsbeiträge.

Dieser Gesamt- Jahresbeitrag, die Ersatzleistung für im Vorjahr eventuell nicht nachgewiesene und erbrachte Arbeitsstunden wird jeweils zum 01.04. jeden Jahres per SEPA – Lastschrift eingezogen und kann in vereinbarten Ausnahmefällen in bar bezahlt werden. Bei Nichtbegleichung werden die Möglichkeiten des BGB in Anspruch genommen. Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes (§2) zu verwenden.

Leitung und Verwaltung:

§9

1. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende leiten die Vereinsgeschäfte und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
2. Der Ausschuss besteht aus dem 1. und 2. Vorstand, Schatzmeister, Schriftführer, Schießleiter (dem der Jugendleiter untersteht) und mindestens 2 Beisitzern. Alle sind stimmberechtigt.
3. Der Ausschuss wird von der Hauptversammlung in der Regel auf je 2 Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt im Amt bis zu seiner Abberufung durch die Mitgliederversammlung oder bis zu seinem Rücktritt. Fallweise können einzelne Mitglieder des Ausschusses auch nur für 1 Jahr gewählt werden.
4. Der Ausschuss unterstützt den Vorsitzenden in der Leitung des Vereins. Ihm obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in den Satzungen vorgesehenen Fällen. Die Ausschusssitzungen werden geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.
5. Fällt ein Mitglied des Ausschusses vor einer Hauptversammlung weg, sei es durch Tod, Rücktritt oder dergleichen, so ist der Ausschuss berechtigt einen Ersatzmann zu wählen, der an die Stelle des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Hauptversammlung tritt. Diese Bestimmung findet auf den ersten Vorsitzenden des Vereines keine Anwendung. Fällt der zweite Vorsitzende weg, so wird er bis zur nächsten Hauptversammlung durch den Schatzmeister vertreten.

§10

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§11

Erlauben es die finanziellen Rahmenbedingungen des Vereins können sich die Vorstandsmitglieder Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Pauschale des §3 Nummer 26a ESTG auszahlen.

§12

Die Hauptversammlung wird geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Die Hauptversammlung sollte in der Regel im 1. Quartal eines Jahres in Form einer Präsenzveranstaltung stattfinden – sollte dies aufgrund geltender Vorschriften nicht möglich sein, so ist eine Verschiebung auf einen dann umsetzbaren Zeitpunkt im laufenden Jahr möglich. Sollte die Abhaltung einer Hauptversammlung in einem laufenden Jahr aufgrund gesetzlicher Vorschriften nicht in Präsenzform möglich sein, so ist eine Online-Veranstaltung oder Hauptversammlung in Schriftform möglich. Dies kann dann durch den Ausschuss fallweise festgelegt werden. Die Einladung zur Hauptversammlung soll in Talheim spätestens 2 Wochen vorher durch Aushang und Mitteilung im Amtsblatt, unter Veröffentlichung der einzelnen Punkte der Tagesordnung, erfolgen.

1. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 1. Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr.
 2. Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter
 3. Etwa anfallende Wahlen des Ausschusses und der Kassenprüfer
 4. Genehmigung des Haushaltsvorschlages
 5. Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
 6. Beschlussfassung über den An- und Verkauf von Grundstücken
 7. Satzungs- Änderungen
 8. Verschiedenes
2. Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
3. Bei jeder Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
4. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§13

1. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit der Frist von einer Woche einberufen.
2. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 8 stimmberechtigten Mitgliedern auf einer persönlich unterschrieben Liste unter erkennbarer Angabe der Gründe verlangt wird.
3. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

§14

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

1. Änderung der Satzung.
Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
2. Ausschluss eines Mitgliedes.
3. Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist.

§15

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeindeverwaltung Talheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Regelungen zum Datenschutz:

§16

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
2. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes erklärt sich ein Mitglied einverstanden, dass der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung, sowie auf freiwilliger Basis E-Mail-Adresse und Rufnummer) aufnimmt. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnismahme Dritter geschützt. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht eingegangen werden.
3. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz (2) Satz 4 gilt entsprechend.
4. Als Mitglied des Württembergischen Schützenverbandes 1850 e.V. (WSV), des Deutschen Schützenbundes (DSB), des Württ. Landessportbundes e.V. (WLSB) und des Bundes Deutscher Sportschützen 1975 e.V. (BDS) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder entsprechend deren Beitrittserklärung an den jeweiligen Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, vollständige Adresse, das Geburtsdatum, das Geschlecht, das Eintrittsdatum und im Falle einer Kündigung das geplante Austrittsdatum und die Vereinsmitgliedsnummer. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) werden zusätzlich die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein übermittelt. Im Rahmen von Turnieren, Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an die Sportfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
5. Jedes Mitglied hat das Recht darauf,
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
 - b) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
 - c) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,

- d) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,
 - e) der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
 - f) seine Daten in einem strukturierten, gängigem und maschinenlesbarem Format zu erhalten.
6. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
 7. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.
 8. Der Verein veröffentlicht Daten von Mitgliedern auf der Webseite des Vereins, auf der Webseite der Stadt Horb, auf der Facebook-Seite des Vereins, im Amtsblatt der Stadt Horb am Neckar, im Talheimer Gemeindeblatt, sowie in den Printmedien und Webseiten der lokalen Presse nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied der Veröffentlichung seiner Daten nicht widersprochen hat. Dies schließt Wirtsdienste und die gesetzlich vorgeschriebenen Standaufsichten durch Aushang im Schützenhaus und durch Veröffentlichung im geschützten Mitgliederbereich auf der Vereins Webseite, sowie die Bekanntgabe der Wirte in der jeweiligen wöchentlichen Ausgabe des Gemeindeblatts Talheim mit ein.
Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf einer der oben genannten Medien erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person.

Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Webseite des Vereins entfernt. Im Kassen/Auswerteraum werden zur ordentlichen Durchführung des Schiessbetriebs erforderliche Daten von Gästen und Mitgliedern erfasst und sind dort zum selben Zwecke auch einsehbar. Ein Widerspruch gegen die Erfassung dieser und in diese Daten kann jederzeit an den Vorstand gerichtet werden und letztlich zur Folge haben, dass ein Schütze nicht oder nicht mehr am Schiessbetrieb teilnehmen kann.

Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen des Vereins, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen des Vereins, z.B. auf der Webseite oder in Festschriften veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie auch ohne Zustimmung zulässig.

9. Alle Vorstandsmitglieder und Vereinsmitglieder, die personenbezogenen Daten im Verein verarbeiten oder nutzen, müssen gegenüber dem Verein eine Geheimhaltungsvereinbarung unterschreiben. Sollten mehr als 10 Vereinsmitglieder ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten des Vereins beschäftigt sein ist der Verein laut Gesetz verpflichtet, einen Datenschutzbeauftragten benennen.
10. Bei Spenden sind Name des Spenders und die Spendenhöhe persönliche Daten und unterliegen der Geheimhaltung und dürfen daher nicht weitergegeben werden.

Bei einer Spende handelt es sich um einen kaufmännischen Vorgang, der 10 Jahre archiviert werden muss.

Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Datenschutzordnung:

§17

Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Talheim, 11.09.2021

Unterschrift von 10 Mitgliedern, falls die Satzung neu eingerichtet wird, oder Unterschrift des Vorsitzenden, wenn es sich um eine Satzungs- Änderung handelt.

1. Vorsitzender SV Wilhelm-Tell e.V. Talheim
Jürgen Kohler

